

**Begründung gemäß § 14 Absatz 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz und § 22 Bundesnaturschutzgesetz;
Dritte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Bäumen und sonstigen Naturschöpfungen als Naturdenkmale im Landkreis Ammerland**

a) Aufhebung des Schutzes von Naturdenkmalen

Von dieser Verordnung sind die Naturschöpfungen betroffen, die mit Verordnung zur Sicherung von Bäumen und sonstigen Naturschöpfungen als Naturdenkmale im Landkreis Ammerland vom 22.06.2011 als Naturdenkmale gesichert wurden und deren Schutz wegen natürlichen Abgangs oder Zustandsverschlechterung vollständig beziehungsweise teilweise aufzuheben ist.

Die Gründe, die zum Abgang der Naturdenkmale führten, werden im Einzelnen wie folgt dargestellt:

- Mit der vorgenannten Verordnung wurden im Jahr 2011 drei beieinanderstehende Eichen zum ND WST 14 „3 Eichen“ erklärt. Im Rahmen eines Ortstermins wurde an der südlichen Eiche ein starker Pilzbefall sowie eine größere Totholzstelle festgestellt. Die Vitalität des Baumes war stark herabgesetzt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit erteilte die Untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 24.08.2012 die Befreiung zur Beseitigung dieses einzelnen Baumes. Das Naturdenkmal ND WST 14 besteht seitdem nur noch aus 2 Eichen.
- Beim Naturdenkmal ND WST 24 „1 Blutbuche“ bestand nach dem Abbruch eines Starkastes der Verdacht, dass ein Teil des Naturdenkmales abgestorben sei. Ein Baumgutachten bestätigte den Verdacht, dass die Bruchsicherheit des Baumes nicht mehr gegeben und der weitere Erhalt der Blutbuche nicht gewährleistet werden kann. Mit Bescheid vom 05.07.2022 erteilte die Untere Naturschutzbehörde die erforderliche Befreiung zur Fällung dieses Naturdenkmales.
- Eine Begutachtung des auf dem Friedhofgelände befindlichen Naturdenkmal ND WST 62 „1 Blutbuche“ durch ein Fachbüro hat ergeben, dass ein weiterer Erhalt der Blutbuche aufgrund Pilzbefalls nicht gewährleistet werden kann. Mit Bescheid vom 19.12.2022 erteilte die Untere Naturschutzbehörde aus verkehrssicherungstechnischen Gründen die erforderliche Befreiung zur Fällung des Naturdenkmals.
- Bei einer örtlichen Besichtigung am 04.09.2019 wurde festgestellt, dass das Naturdenkmal ND WST 64 „1 Eiche“ nicht mehr verkehrssicher ist. Er wies einen sehr hohen Anteil an Totholz aus und hatte keine Feinverästelung an den Zweigen. Da eine Schutzwürdigkeit des Baumes nicht mehr gegeben war, wurde mit Bescheid vom 27.08.2020 einem starken Rückschnitt beziehungsweise einer Fällung des Baumes zugestimmt.
- Mit der vorgenannten Verordnung wurden im Jahr 2011 vier beieinanderstehende Eichen zum ND WST 71 „4 Eichen“ erklärt. Im Rahmen eines Ortstermins wurde festgestellt, dass eine dieser 4 Bäume vollständig abgestorben war. Bei einem zweiten Baum war erst kürzlich

ein Großteil der Krone herausgebrochen. An der Abbruchstelle waren Morschungen vorhanden. Aufgrund der bestehenden Abbruchstelle war der Baum nicht mehr verkehrssicher. Die Untere Naturschutzbehörde hat daraufhin aus verkehrssicherungstechnischen Gründen mit Bescheid vom 16.12.2022 die erforderliche Befreiung zur Fällung der zwei betroffenen Eichen erteilt. Das Naturdenkmal ND WST 71 besteht seitdem nur noch aus 2 Eichen.

- Das Naturdenkmal ND WST 79 „1 Eiche“ befand sich an einer stark befahrenen Straße. Aufgrund der zunehmend schneller abnehmenden Vitalität der Eiche wurden weitergehende Sanierungsmaßnahmen für nicht zielführend gehalten. Die Untere Naturschutzbehörde stimmte am 28.11.2019 dem Antrag auf Befreiung zur Beseitigung dieses Naturdenkmales auf verkehrssicherungstechnischen Gründen zu.
- Bei einer örtlichen Kontrolle im Dezember 2022 wurde festgestellt, dass das Naturdenkmal ND WST 124 „1 Rotbuche“ vollständig abgängig ist. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wurde der Baum stark zurückgeschnitten, lediglich ein Großteil des Stammes ist als Totholzhabitat stehengeblieben. Mit Bescheid vom 27.02.2023 erteilte die Untere Naturschutzbehörde die erforderliche Befreiung zur Fällung des Naturdenkmals.

b) Erklärung zum Naturdenkmal

Bei der schützenswerten Naturschöpfung handelt es sich um eine geologisch entstandene abflusslose Hohlform. Im digitalen Geländemodell kann man eine Absenkung des Geländes am Mollberger Weg deutlich sehen, die sich auch im Luftbild widerspiegelt. Der Abfall des Geländes ist im Landschaftsbild deutlich sichtbar und erlebbar.

Die tieferen Flächen sind mit Moorbirkenwald und feuchter bis nasser Ruderalflur bewachsen und werden von einem Graben eingefasst. Dieser Bereich ist von einer Grünlandfläche umgeben.

Das Naturdenkmal „Mollberger Moorsenke“ hat naturgeschichtlich und landeskundlich eine besondere Bedeutung. Darüber hinaus hat es aufgrund seiner Seltenheit und Eigenart im Landkreis Ammerland eine besondere Bedeutung. Es erfüllt die Anforderungen an ein Naturdenkmal und wird daher mit der 3. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Bäumen und sonstigen Naturschöpfungen als Naturdenkmal im Landkreis Ammerland als Naturdenkmal (ND WST 147) gesichert.